This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HF
2105
.E56
1833
BUHR

B 1,197,636

EINIGE WORTE

ÜBER

HANDEL

UND

freien Verkehr im Allgemeinen

und insbesondere

zwischen

DEN VERSCHIEDENEN BUNDESSTAATEN

mit

Hinblick auf den Art. 19 der deutschen Bundesacte und den neuen Preussisch-Baierischen (Würtemberg, beide Hessen, Sachsen und die Thüringischen Staaten) begreifenden Zollverband.

(Aus dem »Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, herausgegeben von Alexander Müller 4. Bd. 2. Heft besonders abgedruckt.

MAINZ.
Bei Florian Kupferberg.

1833.

HF
3126
.E5C
1833
Burl

Wenn wir den ganzen Umfang der Geschäfte, die der Handelsstand, das Wort in seiner vollen Bedeutung genommen*), unter sich begreift, uns vor Augen stellen, so dürfte derselbe am bequemsten in drei Classen zu vertheilen seyn, von denen die erste den *Kleinhandel* betreibt, der die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens und die Erfordernisse des Luxus im Einzelnen unter die Individuen zur Befriedigung der unmittelbaren Nachfrage vertheilet, die zweite den *Waarenhandel im Grossen*, d. h. den Austausch des Ueberflusses ganzer Staaten und Länder besorgt, die dritte aber das *Tauschmittel* selbst, nemlich das Geld mit allen seinen Surrogaten zum Gegenstande eines den Credit der Nationen gegen einander ausgleichenden Umsatzes macht.

Die grosse Wichtigkeit des Handelsstandes, als des Vermittlers und Ausgleichers aller Geschäfte, welche das gegenseitige Bedürfniss der Nationen wie der Individuen veranlasset, ist schon längst anerkannt, und es ist, beredter als unsere Feder es zu thun vermag, schon längst gesagt und erwiesen, dass in der Wirksamkeit dieses Standes die Gesittung der Völker ihren Ursprung genommen hat, und dass wir der unermüdeten Thätigkeit desselben die Unterhaltung des bildenden Weltverkehrs, die Erweiterung der Länderkunde, und die damit verbundenen Kenntnisse von den Sprachen, den Gebräuchen und Gewohnheiten fremder Nationen vorzüglich verdanken.

*) Der Stand der Erwerbsleute im weitesten Sinne, welche die zur Consumtion und zum Gebrauche darliegenden Erzeugnisse des Bodens wie des Kunstfleisses über die Erde verbreiten, und unter die Individuen vertheilen.

Es war eine Schattenseite des Alterthums und Mittelalters, dass man dieses nicht einsah, und so wenig Aufmerksamkeit dem Studium der politischen Oekonomie zuwendete, welche beweiset, dass der Besitz von Reichthum sowohl für individuelle Existenz und Wohlsein als für den Fortschritt der Völker in der Civilisation nothwendig ist.

Griechenland's und Rom's Bürger hielten es für herabwürdigend, sich in die Beschäftigungen einzulassen, welche gegenwärtig das hauptsächlichste Geschäft des neueren Europa ausmachen. Anstatt sich durch eigene Kraftäusserung um Reichthum zu bewerben, verliesen sie sich auf die widernatürliche Arbeit von Sklaven und die erpressten Hülfsgelder eroberter Länder. In einigen griechischen Staaten war den Bürgern das Treiben von Handwerken und Handel untersagt; und in Athen und Rom, wo kein solches Verbot vorhanden war, wurden diese Beschäftigungen allgemein als unwürdig für Freigeborne angesehen, und dem zu Folge entweder von Sklaven oder der Hefe des Volkes getrieben *). Selbst *Cicero*, der sich die ganze Philosophie der alten Welt eigen gemacht, und sich über manche Vorurtheile seines Zeitalters und seines Vaterlands erhoben hatte, trägt keinen Anstand zu behaupten, in einer Werkstatt sei nichts Anständiges für einen Freigebornen, der Kleinhandel sei niedrig und verächtlich; und der Handel ins Grosse getrieben bloss erträglich. — Non admodum vituperanda **)! Ackerbau

*) Vergl. die Staatshaushaltung der Athener, von *A. Böckh*. Berlin, II Bde. 1817.

**) Illiberales autem et sordidi questus mercenariorum, omniumque, quorum operae, non quorum artes emuntur. Est enim illis ipsa merces auctoramentum servitutis. Sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus quod statim vendant, *nihil enim proficiunt, nisi admodum mentiantur!* Opificesque omnes in sordida arte versantur, nec enim *quidquam ingenuum potest habere officina*. Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est; sin autem magna et copiosa, multa undique apportans, multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda. (*De officiis*, Lib. I. cap. 42.)

wurde in der That mit mehr Achtung behandelt. Einige der ausgezeichnetesten Charaktere in den früheren Zeiten der römischen Geschichte hatten sich mit ländlichen Beschäftigungen abgegeben; allein ungeachtet ihres Beispiels wurde die Bebauung des Bodens in der blühenden Periode der Republik und unter den Kaisern beinahe gänzlich von Sklaven betrieben, die dem Grundeigenthümer gehörten, und für seine Rechnung verwendet wurden. Die Masse der römischen Bürger war entweder mit Kriegsdiensten beschäftigt *) oder erhielt eine ungewisse und abhängige Subsistenz an Getreide, das die unterjochten Provinzen lieferten. In einem solchen Zustande der Gesellschaft kannte man die in dem neuen Europa bestehenden Verhältnisse zwischen Grundeigenthümer und Grundholden, Herren und Knechten nicht; und den Alten waren die wichtigen Fragen über das Steigen und Fallen der Renten und des Arbeitslohns, die einen so wichtigen Zweig der politischen Wissenschaft ausmachen, ganz fremd.

Der Geist der Philosophie der alten Welt war überdiess der Cultur der politischen Wissenschaft höchst ungünstig. Die luxuriöse oder verfeinerte Lebensart des Reichen wurde von den alten Moralisten als ein Uebel der ersten Grösse angesehen. Sie glaubten, dass sie die kriegerischen Tugenden zu Grunde richte, welche der Hauptgegenstand ihrer Bewunderung waren; und klagten daher die Leidenschaft, Reichthum zu erwerben, als begleitet von den nachtheiligsten und zerstörendsten Folgen an. Bei solchen Vorurtheilen war es unmöglich, dass die politische Oekonomie ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit, oder von solchen studirt werden konnte, welche die Gegenstände verachteten, mit denen sie sich beschäftigt, und die Arbeit herabsetzten, wodurch Reichthum erzeugt wird.

Die alten Vorurtheile gegen Handel, Manufacturen und Luxus behielten noch immer einen mächtigen Einfluss in dem Mittelalter. Der Verkehr zwischen Staaten war

*) Rei militaris virtus praestat caeteris omnibus; haec populo Romano, haec huic orbi terrarum gloriam peperit. *(Cicero pro Murena.)*

äusserst beschränkt, und wurde vielmehr durch Beute beabsichtigende Einfälle und seeräuberische Expeditionen, als durch einen auf Befriedigung wirklicher und wechselseitiger Bedürfnisse gegründeten Handel unterhalten.

Erst im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert lernte man das grosse Werk der Vorsehung schätzen, die dadurch, dass sie verschiedene Arten von Boden, Klimate und Naturproducte der verschiedenen Ländern gab, augenscheinlich für ihren wechselseitigen Verkehr und ihre Civilisation gesorgt hat. Es wurde einleuchtend, wie eng der Handelsverkehr mit der Verfolgung des individuellen Vortheils und dieser mit dem allgemeinen Wohle verbunden sey.

Seitdem die politische Oekonomie sich wissenschaftlich ausgebildet hat *), liegt es klar am Tage, wie sehr

---

*) Hieher gehören hauptsächlich folgende Schriften:

Locke, Considerations on the Lowering of Interest, and Raising the Value of Money. 1691; und Further considerations on Raising of the Value of Money, 1695.

Considerations on the East India Trade, 1701.

Vanderlind, Money Answers all Things, 1734.

Sir Matthäus Decker, Essay on the Causes of the Decline of Foreign Trade, 1744.

Hume, political Essays, 1752. Politische Versuche: Essays and Treatises. II. Vol. 1) Of Commerce; 2) of Money; 3) of Interest; 4) of the Balanze of trade; 5) of the Jealousy of Trade; 6) of Taxes; 7) of public Credit.

Harris, Essay on Money and Coins, 1757.

Adam Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. London 1776. II. Vol. gr. 4. Neueste Prachtausgabe: With a life of the anthor, an introductory discourse, notes, and supplement dissertations, by J. R. Mac-Culloch Esq. IV. Vol. gr. 8. Edinb. 1828. (vorzüglich).

August Ferd. Lüder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft. Nach Adam *Smith* bearbeitet. Berlin 1800. Th. I.

James Baronet Steuart, An Inquiry into the principles of Political Economy. Being an essay on the science of domestic Policy in free nations. In wich are particulary considered population,

wohlthätig der Handel auf die ganze menschliche Gesellschaft einwirkt. Er ist hervorbringend, verbreitet die Wissenschaften und verbindet alle Völker.

---

agriculture, trade, industry, money, coin interest, circulation, banks, exchange, public credit, and taxes. London 1767. II. Vol. gr. 4.

Smith, Untersuchung der Natur und die Ursachen von Nationalreichthümern. Leipz. 1776 — 1778. II. Bde. gr. 8.

— Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Bresl. 1794 — 1796. IV. Bde. gr. 8.

Georg Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, nach Adam Smith's Grundsätze ausgearbeitet. Berlin 1796. Zweite Aufl. u. d. T. Von den Elementen des Nationalreichthums, und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith. Göttingen, 1806. — Ebend. Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreff. Götting. 1806. 8.

Christian Jacob Kraus, Staatswirthschaft. Nach dessem Tode herausgegeben v. Hans v. *Auerswald*. Königsberg 1808 — 1811. V. Th. ord. 8.

Tucker, Four tracts on commercial and political subjects.

Tooke, On high and low prices.

Senior, Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country, and the mercantile theory of wealth 1827. Threes lectures on Wages, by Nassau Wit. Senior. Lond. 1830.

Malthus, An Essay on the principle of population. 5 ed. London. — Observations on the of the effects corn laws. — An inquiry into the nature and progress of rent. 1815. — Principles of political economy. London, 1820.

Torrens, On the production of walth. 1814. — An essay on the external influence of the corn trade upon the productiou and distribution of national Wealth. u. s. w. 2. edit. London 1820.

Vergl. Hermes Nr. VIII. der ganzen Folge. 1820. S. 161 — 242.

Thornton, Inquiry into the nature and effects of paper credit. London 1802. D. U. v. *L. H. Jacob*. Halle 1803.

Hamilton, An inquiry concerning the national debt of Great Britain and Ireland. 3. edit. Zeigt besonders den grossen Miss-

Durch Erregung des Kunstfleisses, durch Belohnung des Scharfsinnes, und durch wirksamste Anwendung der

---

brauch, der mit dem Anleihsystem getrieben wurde. The Progress of Society.

Thompson, Inquiry into the distribution of wealth.

Ricardo, On the principles of political economy and taxation. 3. Ed. London 1821. Sämmtliche Ausgaben, Uebersetzungen und Recensionen sind zusammengestellt in *Steinlein's* Handbuch der Volkswirthschaftslehre.

James Mill, Elements of political economy. Third edition. London 1826.

Germain Garnier, Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations par Adam Smith. Traduction nouvelle, avec des notes et observations nouvelles. Second éd. Paris, 1822. VI. Tomes. gr. 8. —

Abrégé élémentaire des principes d'écon. polit. Paris 1796. — Historie de la Monnoie, Paris, 1810. II. Tom.

Conrad's Preisschrift. Princip de l'écon. polit. Paris 1801.

Jean Baptist Say, Traité d'écon. politique. Paris 1803. 5. Ed. 1826 — Cours complet d'écon. polit. pratique, Paris 1828—1829. VI. Tom.

Eine Uebersetzung des ersteren Werkes ins Deutsche hat Herr Prof. *Morstadt* geliefert. In der dritten Ausgabe dieser Uebersetzung, Heidelb. 1831, findet man zugleich eine Bearbeitung des letzteren Werkes. Von diesem letzteren Werke gibt es noch überdies zwei deutsche Uebersetzungen. Die eine ist von J. v. *Theobald*, (Stuttgart 1829;) die andere von *F. A. Rüder*, (Leipz. 1829.)

Sismonde de Sismondi. De la richesse commerciale, ou principes d'écon. polit. appliqués à la legislation du commerce. Geneve 1803. II. Tom. Nouveaux principes d'écon. politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population. Paris 1819. II. Tom.

Charles Ganilh. Des systemes d'écon. politique, de la valeur comparative de leurs doctrines, et de celle qui parait la plus favorable aux progrès de la richesse. 2. Edit. Paris, 1821. II. Tom.

Graf Destutt de Tracy. Traite d'écon. polit. Paris, 1823.

Joseph Droz. Economie politique ou principes de la science des richesses. Paris, 1829. Deutsche Uebers. v. *Keller*, Berlin 1830.

besonderen, von der Natur den verschiedenen Ländern verliehenen, Kräfte theilt der Handel die Arbeit in der

---

Mac-Culloch. The Principles of Political Economy: with a sketch of the rise and progress of the science. Esq. Edinburgh 1825. II. ed. 1830. (Uebersetzt von *Weber.* Stuttgart 1831.)

Introductory lectures on political Economie. By Rich. Whately. Lond. 1831.

An Inquiry into the natural Grounds of Right to vendible Property or Wealth. By Sam. Read. London 1830.

Encyclopèdie methodique. Economie politique. T. 1. (Par. 1804. 4.)

Elémens d'economie privée et publique par L. F. G. de Cazaux. Par. 1825.

Précis élementaire d'économie politique, précédé d'une introduction historique et suivi d'une biographie des économistes etc. par Adolphe Blanque. Par. 1826.

Theorie des richesses nationales. Par le Comte Fr. de Skarbeck. Par. 1829. 2. Vol.

De la richesse ou essays de Ploutonomie. Par Robert Gugard. Par. 1829. 2 T.

Economie politique. Par. 1831. (Enthält die Lehre der St. Simonisten über die Staatswirthschaft etc.)

Discours sur l'origine, le progrés, les objets particuliers, et l'importance de l'économie politique. Contenant l'esquisse d'un cours sur le principes et la theorie de cette sciense. par J. R. Mac-Culloch. Traduit de l'etnglois par *G. Pervost*, docteur en Eroit. Et suivi de quelques observations du tradueteur sur le systeme. de Ricardo Geneve et Paris 1825.

Gioja. Nouvo prospetto delle scienze economiche u. s. w. Milano, 1815 — 1817. 4 Bände.

Dr. Karl Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre mit drei synoptischen Tafeln, Privatdozenten der Staatswissenschaften an der königl. bayer. Ludwig Maximilians-Universität. I. Bd., enthaltend die Einleitung mit der Literatur, die Grundlehren und einen Theil der Lehre von der Production. München bei Cotta, in der literarisch-artistischen Anstalt, 1831.

Joseph von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Theile. Wien 1765. Achte Ausgabe 1822.

Art aus, wie es dem Genie und den Fähigkeiten eines jeden am angemessensten ist. Er gibt uns neue Arten von Geschmak, erreget neue Begierden, und gewährt überdiess die Mittel, sie zu befriedigen. Er setzt jedes Volk in den Stand, von den Erfindungen und Entdeckungen aller übrigen Gewinn zu ziehen; er zwingt die Routine der Nacheiferung Platz zu machen, und spornt den Kunstfleiss und die Erfindung der inländischen Producenten, indem er solche in Mitbewerbung mit Fremden bringt. Allein diess sind nicht bloss die einzigen Wirkungen des Handels. Sein Einfluss in moralischer Rücksicht ist nicht weniger mächtig und heilsam. Er ist das grosse Werkzeug, wodurch die Wohlthaten der Civilisation verbreitet, und die Schätze der Kenntniss und Wissenschaft zu den entferntesten Theilen der bewohnbaren Erde gebracht werden; indem er dadurch, dass er die Einwohner jedes Landes von dem Beistande anderer in Rücksicht eines grossen Theils ihrer Bequemlichkeiten und Genüsse abhängig macht, ein mächtiges Princip der Vereinigung bildet, und die ganze Gesellschaft der Nationen mit den gemeinschaftlichen und mächtigen Banden wechselseitigen Interesses und gegenseitiger Verbindlichkeit bindet.

Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre 3. Bde. Erlangen 1821 — 23. Diesem Werke ging vorher: Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehren. 4. Bde. Koburg 1811 — 14.

Mill's Elemente der Nationalökonomie, übersetzt von Jacob. Halle 1824.

Storch. Handbuch der Nationalwirthschaftslehre. 3 Bände. Hamburg 1819 — 1820.

K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Heidelberg. 2 Bde. 1826. 1828.

G. F. Krauses, Versuch eines Systemes der National- und Staatsökonomie. 2 Bde. Leipzig 1830.

K. F. Schenck, das Bedürfniss der Volkswirthschaft in den mehrsten deutschen Bundesstaaten. 2 Thle. Stuttgart 1831.

F. B. W. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen und Wirthschaft etc. München 1831.

Zachariä's Regierungslehre, oder vierzig Bücher vom Staate. Fünfter Band. Heidelberg 1832.

»Wie ermunternd, »um mich der Worte *Ganilh, charles* *) zu bedienen« ist das Schauspiel aller zur Production des Reichthums zusammen wirkenden Arbeiten ohne irgend einen anderen Vorzug oder Unterschied als den, welchen ihnen der Austausch ihrer Producte sichert, für die arbeitsamen Klassen, wie anreitzend für die Völker, wie günstig für die Civilisation und wie ehrenvoll für die Menschheit! In diesem Systeme folgen alle Menschen ihrer Neigung, entwickeln, vervollkommnen ihre Fähigkeiten, ermuntern sich durch eine edle Nacheiferung, sind in jedem Augenblicke von ihrem wechselseitigen Bedürfnisse benachrichtigt, verbinden sich unter sich durch stete zur Gewohnheit gewordene Beziehungen, gewinnen durch ihre wechselseitigen Interessen Anhänglichkeit aneinander, und knüpfen die Bande der grossen Familie des menschlichen Geschlechtes wieder an, welche die Trennung der Nationalfamilien zerrissen hatte. Diese auf dem Erdrunde zerstreuten Familien sind einander nicht mehr fremd, arbeiten eine für die andere, und stehen miteinander Trotz der Abgründe, der Meere und der Rauheit der Klimate, der unzugänglichen Berge, und der ungastbaren Wüsteneien in Verkehr. Dank dem Genius des Handels und den unerschöpfbaren Hülfsquellen des Kunstfleisses! Allen Gefahren ist getrotzt, alle Schwierigkeiten sind überwunden, und die Wohlthaten der allgemeinen Arbeit circuliren in der ganzen Welt.«

Selbst *Malthus* **), der sich ganz auf die Seite des Ackerbaues hinneigt, bemerkt eben so richtig als beredt: »Die meisten von den Wirkungen der Manufacturen und des Handels sind für den allgemeinen Zustand der menschlichen Gesellschaft im höchsten Grade wohlthätig. Sie giessen frisches Leben und Thätigkeit in alle Klassen des Staates, verschaffen den unteren Ständen Gelegenheit, sich durch persönliches Verdienst und Thätigkeit zu heben, und reitzen die höheren Stände des Staates, ihre

*) Des Systemes d'Economie politique. Tome 1. p. 173. ed. 1821. Deutsche Uebersetzung, B. 1. S. 173—174.

**) Observations on the Effects of the Corn Laws, p. 29 (Bemerkungen über die Wirkungen der Getraidegesetze.)

Auszeichnung in anderen Gründen, als in blossem Range und Reichthume zu suchen. Sie erwecken Erfindungen; ermuntern Wissenschaft und nützliche Künste; verbreiten Einsicht und Geist; flössen Geschmack für Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der arbeitenden Klassen ein; und geben vor allem eine neue und glücklichere Gestaltung der Gesellschaft, indem sie die Anzahl der *Mittelklasse* vermehren — eines Standes, von dem Freiheit, Gemeingeist und gute Regierung hauptsächlich abhängt.«

Ja, man kann, «wie sehr treffend *Rollin* bemerkt,» ohne Furcht der Uebertreibung sagen, dass der Handel der festeste Grund der bürgerlichen Gesellschaft, und das nothwendigste Band sey, die Menschen, von welchem Lande und Stande sie seyen, unter sich zu vereinigen. Durch seine Vermittlung scheint die Welt nur eine Stadt und nur eine Familie zu bilden. Er verbreitet überall einen allgemeinen Ueberfluss. Die Reichthümer einer Nation werden die aller anderen Völker. Kein Land ist unfruchtbar, oder wenigstens fühlt es seine Unfruchtbarkeit nicht. Alle Gegenstände seiner Bedürfnisse werden ihm zur bestimmten Zeit von einem Ende der Welt herbeigeführt, und jede Gegend ist erstaunt über die fremden Früchte, die ihr der eigne Boden nicht liefern konnte, und mit tausend Bequemlichkeiten bereichert, die ihr unbekannt waren, und doch die Annehmlichkeiten des Lebens ausmachen.*)

Diese hohe Wichtigkeit des *Handelsstandes* und der *präpanderante Einfluss*, die derselbe auf die Schicksale der Völker und die Combinationen der Politik behauptet, haben die Regierungen der verschiedenen Staaten veranlasst, den so lange fast ausschliesslich nach Aussen gerichteten Blicknun mehr auf das Innere ihrer Staaten zu wenden. Diejenigen Staaten, die ihre Bestimmung begriffen, haben den Handel ihrer Bewohner auf das kräftigste befördert durch möglichst freien Verkehr; denn *Handelsfreiheit* ist die Lebensluft des Handels, und jede Einschränkung durch

*) *Rollin* Histoire ancienne, Paris, 1140. Tome X. pag. 475 — 476. Deutsche Uebersetzung. Dresden und Leipzig, 1746. X. Th. S. 375 — 376.

Monopolisirung, Auflegung von Zöllen u. s. w. erschwert und hemmt den Handel stets, ja jede Einschränkung der Behörde, selbst zu Gunsten desselben, wirkt, indem sie andern Personen als den Kaufleuten, Einsicht in das Innere des Handels gewährt, störend auf denselben ein.

Eine englische Deputation von Kaufleuten sprach daher gegen einen Minister, der sie fragte, was er zur Beförderung des Handels thun könne, vollkommen mit Recht: »Se. Herrlichkeit möchten nur die Gnade haben, ihrer weder im Bösen noch im Guten zu gedenken, und sie würden dann schon das Mögliche thun.«

Die Aufgabe der Handelspolitik wie der Handelspolizei, muss daher nur seyn, die Hemmungen, die dem Handel entgegenstehen, möglichst zu beseitigen.

Die Vortheile der Handelsfreiheit wurden schon in einem sehr auffallenden Gesichtspunkte von *Sir Dudley North* vor beinahe hundert und vierzig Jahren dargestellt; und *Sir Mathias Decker* und der berühmte *David Hume* erläuterten und bewiesen einleuchtend die nämlichen Grundsätze, und zeigten die verderblichen Folgen des Prohibitivsystems. Allein der vollständige Umsturz dieses Systems war *Dr. Smith* vorbehalten; der die verschiedenen, für die Beschränkungen aufgestellten Gründe auf die geschickteste und meisterhafteste Art und mit einer weit umfassenden Erläuterung, die nichts zu wünschen übrig lässt, untersuchte und widerlegte. Solche und so mächtige Vorurtheile hatten dessen ungeachtet zu Gunsten des alten Systemes Statt, und solche Hindernisse wurden den Fortschritten nicht so beengter und liberaler Meinungen entgegen gesetzt, dass, ungeachtet *Smith's* Werk beinahe ein halbes Jahrhundert im allgemeinen Umlaufe war, bloss erst seit wenigen Jahren Staatsmänner und Kaufleute praktischen Beifall seinen Lehren gaben, und hiernach zu handeln versuchten. Allein, glücklicher Weise hat endlich eine neue Aera begonnen. Die Grundsätze der Handelsfreiheit werden nicht länger mehr als unfruchtbare und unvortheilhafte Speculationen — als Visionen von Theoretikern, die in ihrer Studirstube von öffentlicher nie zu verwirklichender Glückseligkeit träumten, angesehen. Sie haben die Sanction des englischen Parlaments erhalten. Nebst dem

Ruhme, die ersten gewesen zu sein, welche die Wahrheit dieses gerechten und wohlthätigen Systemes verkündeten und darthaten, können die Engländer noch den höheren Preiss fordern, die ersten zu sein, die ihr einen praktischen Gehalt und einen wirklichen Erfolg verschafften. Es ist wahr, dass das Monopol noch tief auch der Handelspolitik in England eingepropft ist, und dass *die Britten* noch einige der wichtigsten Zweige des Handels unter den drückendsten Beschränkungen und Plackereien schmachten lassen. Allein es ist schon ein grosser Schritt für die Rückkehr zu einem besseren Systeme dadurch begonnen, dass sie öffentlich ihre Ueberzeugung darüber ausgesprochen haben, dass Freiheit des Handels eben sowohl öffentliches als Privatglück hervorbringe. «Und wenn, um uns der Worte eines ausgezeichneten Staatsmannes zu bedienen, » auf der langen und ehrenvollen Laufbahn, welche den Gegnern der Handelsbeschränkungen, des Monopols und des Vorzugs noch offen steht, der nämliche Geist das Land und die Gesetzgebung beleben, — die nämliche Entschlossenheit aufrecht erhalten wird, wenn volle, unbeschränkte Wirksamkeit einem durch Erfahrung bestätigten und durch öffentlichen Beifall sanctionirten Systeme endlich gegeben wird, so wird nicht bloss dieses Zeitalter, nicht bloss dieses Land allein Ursache haben, Englands Bestrebungen zu segnen. Es gibt keine so entfernte Periode, keine so barbarische Nation, bei der die Engländer nicht mit Zuversicht voraussetzen können, dass diese folgenreichen Untersuchungen der brittischen Philosophie, dieses glückliche bedeutungsvolle Beispiel brittischer Politik unter Begünstigung der Vorsehung eine reine und reiche Quelle stets zunehmender menschlicher Glückseligkeit sein werden.«)

So ist vorauszusehen, dass der grosse Grundsatz, aus welchem die ersten Verzweigungen des neuen von Grossbritanien nun praktisch ausgegangenen kosmopolitischen Mercantilsystemes entsprossen sind, und in dessen Folge durch wenigstens theilweise Aufhebung der Navigationsacte das Band, welches den Handel bewegt, in England

*) Lord *Grenville's* Rede bei Aufhebung der Levantischen Handels Gesellschaft, den 11. Februar 1825.

sich zu lösen begonnen hat und nach und nach noch andere Fesseln in Brittanien fallen werden, der Grundsatz:

dass ein Volk sich selbst allein und ausschliesslich nicht vortheilen kann, und dass, wie eigensüchtig auch die Gesinnung sey, doch das Ziel des Egoismus, der eigne Vortheil, nicht zu erlangen steht, ohne den Vortheil der Anderen durch unbehinderte Theilnahme unter gleichen Bedingungen eines freien Verkehres zugleich zu berücksichtigen:

gar bald von allen gebildeten Staaten anerkannt und in Ausübung gebracht werden wird, weil jede Beschränkung noch in weit höherem Grade eine Selbstverletzung als eine Beeinträchtigung der Nachbarstaaten sein würde. Es wird auch dieser Grundsatz, wenn ihm in Zukunft überall Folge gegeben wird, nicht nur die Vorwände zum Kriege, welche aus den Reibungen entgegengesetzter Merkantilsysteme und monopolistischer Prätensionen abseiten einzelner Staaten hergenommen sind, gänzlich hinwegräumen, sondern er wird auch ein so tiefes Eingreifen der gegenseitigen öffentlichen und privaten Interessen von Staat zu Staat, und eine solche Unmöglichkeit der Entbehrung des gewohnten Verkehrs, selbst auf kürzere Zeit zuwegen bringen, dass jede Regierung nicht allein den Krieg nie leichter Weise beschliessen, sondern vielmehr selbst bei ernsteren Anlässen kein Mittel der Intervention und Ausgleichung unversucht lassen wird, ehe sie zu jenem Aeussersten schreitet, dass selbst im glücklichsten Falle einer partiellen Selbstvernichtung der eigenen Wohlfahrt gleichkommt.

Die *Handelssperre*, welche durch Verbote und hohe Zölle bewirkt wird, ist um so hemmender für den Handel, wenn im Inneren des Landes Zolllinien gezogen sind, und so auch der innere Consumtionshandel gehemmt wird. In dieser Lage befindet sich *Spanien*, dessen verschiedene Provinzen umgeben sind, und leider auch unser *deutsches* Vaterland, wo die östreichischen, preussischen, baierischen, würtembergischen, sächsischen, badenschen und darmstädtischen Zolllinien dem Binnenhandel fortwährend die tiefsten Wunden schlagen und einen wahren Handelsdruck verursachen. Im Uebermaass eine lästige und zwangvolle Begleiterin des Handels, erschweren sie nicht nur

den Verkehr, sondern entsittlichen auch die Unterthanen durch den Reitz zu Unterschleif, nöthigen zu Aufstellung eines Heeres von Aufpassern, die stets in offener Feindschaft mit ihren Mitbürgern leben, und legen den Völkern eine Abgabenlast auf, von welcher die Staatscasse nur einen verhältnissmässigen nicht grossen Theil bezieht, weil die Erhebung und Bewachungskosten das übrige verschlingen. Bevor diese aufgehoben werden, ist an kein Gedeihen des deutschen Handels zu denken. Kommen noch zu diesen Beschränkungen Verbote, die das Verfahren überflüssiger Landesproducte nach dem Auslande hemmen, wie solche, besonders aus früheren Zeiten stammend, noch in vielen Staaten vorhanden sind, so liegt der Handel ganz darnieder *).

Bei den vielfachen Verschlingungen der einzelnen deutschen Staaten und bei den höchst verschiedenen Ansichten, die über Handel und Verkehr in den verschiedenen Ministerien herrschen, ist es begreiflich, wie die

*) Vergl. über den Handel überhaupt *Crügers* Kaufmann, 4. Th. Hamburg 1820, *Leach's* Lehre von der Aufbewahrung aller Körper, Nürnberg 1820. Theorie und Praxis des einfachen, des italienischen und des nürnberger Buchhaltens, Nürnberg 1820. *Savary*, Dictionaire universelle de commerce, 3. Bd. Paris 1741, vermehrt von Philippert, 5. Bd. Kopenhagen 1759—66. Fol. Schuhmann compendiöses Handbuch für Kaufleute. 4. B. Leipzig 1795—97. *Nemnichs* Waaren-Lexikon. 3. Bd. Hamburg 1821. *Schedels* Waaren-Lexikon, 2. Bd. Offenbach 1814. *K. Murhard*, Theorie und Politik des Handels. 2. Thle. Gött. 1831. Ueber das Schädliche der Mauth- und Zollanstalten vergl. *v. Dohm* in dem allgem. Anzeiger der Deutschen, 1815. Nr. 46. *Krehl's* Steuersystem. Erl. 1816. §. 32. f. *Bruner*, was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt? Nürnberg 1816. *Scharrer's* Bemerkungen über den deutschen Zoll-Verein und über die Wirkungen hoher Zölle. Nürnberg 1828. *Ch. D. Voss*, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaften. Th. 3, S. 461. ff. *Lueder*, über National-Industrie und Staatswirthschaft, Bd. 3. S. 48 ff. *A. F. Stocker v. Neuforn*, Handbuch der Finanzwissenschaft. S. 448 ff.

Zolllinien als Retorsionsmaassregeln noch fortdauern. Doch wie wichtig möglichst freier Verkehr nicht bloss für Privatwohl, sondern auch für politische Entwicklung der Nation und Verstärkung des Nationalbandes ist, welches alle Bundesstaaten umschlingen soll, sahen die deutschen Bundesglieder gar wohl ein; denn sie haben sich in der Bundesacte vorbehalten, wegen des *Handels* und *Verkehrs* zwischen den verschiedenen Bundesstaaten *), wobei auch möglichste Gleichförmigkeit in dem *Münzsystem*, in *Maass* und *Gewicht* und in *Wechslungstypen* zu rechnen seyn möchte, in Berathung zu treten, damit nicht jeder Bundesstaat sich als einen geschlossenen Handelsstaat betrachte.

Der Artikel 19 der deutschen Bundesacte lautet:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten."

*) Bundesakte, Art. 19. Wiener Schlussakte v. 1820, Art. 65. Verhandl. in den Wiener Ministerial-Conferenzen, in den Protocollen 2, 11, 28, 33 und 34, vom 28. Nov. 1819, 10. Jan. 11., 13. und 24. Mai 1820. — Die Wiener Congressverhandlungen, s. in *Klüber's* Akten u. s. w. Bd. 2. S. 369 u. 472. — Erster Präsidialvortrag, in dem Protocolle der Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816, §. 7; in *Klüber's* Staatsarchiv, Bd. 11. S. 85. — Im Protokoll der Bundesversammlung vom 3. August 1820, §. 98, ernannte diese für Bearbeitung dieser Gegenstände eine Commission, in Folge eines in den Wiener Ministerial-Conferenzen (34. Sitzung) abgefassten Separat-Protocolls vom 24. Mai 1820. Man sehe die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der Original-Ausgabe der Protocolle der Bundesversammlung von 1820. S. 214, zu der vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820. Auch sehe man den Beschluss der Bundesversammlung vom 12. Oktober 1820, in den Protocollen, §. 167, und die Protocolle von 1819, §. 103. 152. 168. 211. 219. 223. — Verhandlungen der Bundesversammlung über den freien Verkehr mit den *nothwendigsten Lebensbedürfnissen*, in den Protocollen von 1817 und 1818.

Sein Inhalt deutet, wie der manches anderen in diesem wichtigen Grundgesetze, Wunsch und Absicht der Contrahenten an, die Interessen des gesammten Deutschlands unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu fassen und von diesem aus ein Zusammenwirken deutscher Staaten zu erzielen *).

Die Bemühungen und Erfahrungen von siebzehn Jahren haben jedoch seitdem erwiesen, dass man sich auf dem Wiener Kongresse vielfach, wenn auch absichtslos, getäuscht habe. Es hat sich nämlich die Unmöglichkeit der Ausführung einzelner Artikel der Bundesacte, und gerade *solcher*, welche eigentliche Lebensfragen Deutschlands betreffen, immer deutlicher herausgestellt. Damit ist anderer Seits freilich die Ueberzeugung gegeben, dass der deutsche Bund, und somit die *gegenwärtige* Einheit Deutschlands, mehr ein künstliches Produkt sey, als hervorgegangen aus den eigenthümlichen Bedürfnissen der einzelnen deutschen Staaten. Da aber die beiden Mächte, welche den deutschen Bund eigentlich gemacht haben, und ihn gegenwärtig noch halten — Oesterreich und Preussen — in ihrem Wesen ebenfalls *durchaus verschieden* sind, war es übertriebene Hoffnung einer, wie unverständige Anforderung anderer Seits, wenn man von der Existenz des Bundes, als solchen, mehr für die Förderung der wahren Lebensinteressen Deutschlands erwartete, als geschehen ist.

Ausser Oesterreich und Preussen, waren die anderen deutschen Staaten, in ihrer gegenwärtigen Gestalt zum Theil neueren Ursprunges, zu wenig in sich selbst konsolidirt, auch durch ihre geographische Lage und die persönlichen Verhältnisse der Fürsten zu sehr beschränkt und gebunden, als dass sie mit einiger Selbstständigkeit oder besonderem Nachdrucke hätten handlen mögen.

Diese Einsicht in die Verhältnisse des Bundes musste sich wenigstens den Regierungen bereits nach den ersten Jahren seines Bestehens aufdringen.

---

*) Vergl. *J. J. Eichhoff's* Betrachtungen über den 19. Art. der deutschen Bundesacte, nebst Andeutungen, wie in Gefolge dessel-

Da der Weg bundestäglicher Verhandlungen nicht allen Bedürfnissen entsprach, oder für wünschenswerthe Verhältnisse sich nicht geeignet zeigte, machte sich der Versuch ganz von selbst, vorkommende Schwierigkeiten durch besondere Verträge auszugleichen, und manches Bedürfniss für sich allein zu erzielen.

Namentlich ist dies in Bezug auf den wesentlichen Inhalt des 19. Artikels der deutschen Bundesacte, nachdem man vom Jahre 1817 — 1820 in der Bundesversammlung vergebliche Einigung erstrebt, von verschiedenen Staaten mit mehr oder weniger Glück versucht werden *).

---

ben dem Handelsverkehr zwischen den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden 1820.

Vieles, was hieher gehört, findet sich in der Schrift: Was darf das deutsche Volk von seinen Landständen erwarten. Von *Wilhelm Schulz*. Frankfurt a. M. 1833. Der Verfasser gibt Winke, wie die jetzigen Ständeversammlungen zur Verwirklichung des 19. Artikels der deutschen Bundesacte hinzuwirken vermögen.

*) Verschiedene deutsche Staaten haben in neuerer Zeit theils unter sich, theils mit andern als deutschen Staaten, z. B. mit der Schweiz, Russland, Brasilien, Nordamerika u. a. Handelsverträge geschlossen, z. B. Baiern, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen; zwischen den beiden letztern vom 8. September 1824, in dem badischen Regierungsblatt von 1824, 15. September. — Von dem darmstädter Handels-Congress von 1820 — 1823; von der Geschichte und den Verhandlungen dieses Congresses, findet man Nachricht in Murhard's allgem. polit. Annalen 1824, Bd. XI., Heft 4. S. 349—388, und 1825, Bd. XIV., Heft 2. S. 93—124. Conversations-Lexicon, neue Folge. voc. Darmstädter Handels-Congress.— Neuere Handelsverträge, zum Theil Zoll- und Handelsvereine enthaltend, zwischen deutschen Bundesstaaten: 1) Grundvertrag zwischen Baiern und Würtemberg, betr. die gegenseitigen Zollverhältnisse vom 18. Januar 1828, in *Martens* recueil, Supplem. T. XI. p. 529, nebst dem vorläufigen Zoll- und Handelsvertrag vom 12. April 1827, ebendas S. 167; 2) Zollverein-Ordnung zwischen Baiern, Würtemberg, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, vom 26. September 1828, in dem

Im «*Unpartheiischen*, einem encyclopädischen Zeitblatt

würtembergischen Regierungsblatt 1828, Nr. 61, und in *Martens* l. c. T. XI. p. 703; 3) Handelsvertrag, geschlossen von Preussen und Grossherzogthum Hessen mit Baiern und Würtemberg, am 27. Mai 1829, in der preussischen Gesetzsammlung 1829, Nr. 10, und in dem baierischen Regierungsblatt von 1829, Nr. 31; 4 u. 5) Verträge, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs ihrer Unterthanen, geschlossen von Preussen mit Sachsen-Meinigen am 3., und Sachsen-Coburg am 4. Juli 1829, in der preussischen Gesetzsammlung von 1829, St. 15; 6) Declaration für einen wechselseitigen Zoll- und Handelsverein, unterzeichnet zu Cassel am 21. Mai 1828 von Bevollmächtigten sechszehn deutscher Bundesstaaten, nämlich: Königreich Sachsen, Hannover, Sachsen-Weimar, den herzogl. sächsischen Häusern, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, den Fürsten von Reuss älterer und jüngerer Linie, und von Schwarzburg-Rudolstadt, den freien Städten Bremen und Frankfurt, in der frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 22. u. ff. December 1828; 7) In Folge dieser Declaration, am 24. September 1828 zu Cassel von den genannten Staaten und Hessen-Homburg geschlossener Verein für möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel; bei *Martens* l. c. T. XI. p. 691; 8) Nachtragvertrag zu diesem Handelsvertrag, betreffend die Besteuerung der Handelsreisenden, geschlossen von zehn der vorhin genannten Staaten im Februar 1829, in der frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 1. März 1829; 9) Beitrittvertrag des F. v. Schwarzburg-Sondershausen, vom 25. und 31. Dezember 1828, wodurch derselbe vorstehendem Handelsvertrag beitritt, für seinen Oberherrschaftlichen Landestheil (Herrschaft Arnstadt und Amt Gehren); 10) Separat-Vertrag, in Beziehung auf vorgenannten Handelsverein, geschlossen zu Cassel am 29. September 1828, von Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Reuss älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, bei *Martens* l. c. T. XI, p. 731; 11) Handels- und Schiffahrtsvertrag Preussens mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, vom 4. October 1828, bei *Martens* l. c. T. XI. p. 742; 12) Vertrag zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig, betreffend den freien

für Deutschland.“) (Nro. 1, 1833) hat sich eine Stimme über den projectirten *süddeutschen Zoll-* und *Handelsverein* vernehmen lassen, die auch in diesem der Gesetzgebung der deutschen Nation gewidmeten Archiv wegen ihrer aus dem wirklichen Leben gegriffenen Ansichten verewigt zu werden verdient.

„Wo immer der Vortheil einer politischen Einheit fehlt, liegt es in den Bedürfnissen der einzelnen Glieder, welche ein organisches Ganze bilden wür-

---

Handelsverkehr ihrer Unterthanen und einen gemeinschaftlichen Eingang-, Ausgang- und Verbrauch-Abgaben-Tarif, geschlossen zu Eimbeck am 27. März 1830, in der frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 18. u. ff. Mai 1830, vergl. auch davon *Brans* Minerva, Mai 1830, S. 247—261. — Zoll- und Handelsverträge Preussens für Annahme seines Zoll- und Verbrauchsteuer-Systems, in angränzenden oder von seinem Gebiet umschlossenen Ländern oder Landestheilen schloss mit Preussen: 1) Grossherzogthum Hessen, 14. Februar 1828; 2) Reuss-Schleiz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, 9. Dezember 1829; 3) Hessen-Homburg, für das Oberamt Meissenheim, 31. Dezember 1829. 4) Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, 24. Juli 1830. Diese Verträge findet man in der preussischen Gesetzsammlung, und bei *Martens* l. c. T. XI. et suiv. — Die freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen schlossen Handelsverträge mit Brasilien am 17. November 1827, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 20. Dezember 1827; bei Martens l. c. T. XI. p. 340 und 362. Frankfurt a. M. verband sich mit England.

Vorläufige Gedanken zur Würdigung der einzelnen Handelsverträge deutscher Staaten nach ihren Tendenzen enthält die Schrift: Kurze Betrachtungen über Deutschlands Einigung in seinen Merkantilinteressen. Mainz 1830.

*) Diese neue Zeitschrift ihrer Bestimmung gemäss Alles, was *Staat* und *Kirche*, insbesondere *Handel*, *Literatur* und *Kunst* betrifft, einer besonnenen und vorurtheilsfreien Würdigung zur Erzielung einer immer innigeren Einigung der verschiedenen deutschen Stämme zu unterwerfen, verdient unter der grossen Anzahl von Zeitblättern als ein offenes Organ für jeden Wahrheitsfreund vorzüglich empfohlen zu werden.

den, diesen Zustand der Einheit nach Möglichkeit zu erstreben.«

In diesem Sinne haben mehrere grosse Staaten gehandelt, welche früher zum Theil aus besonders berechtigten und für sich abgeschlossenen Provinzen bestanden, als sie jede Beschränkung, welcher Handel und Wandel innerhalb des Ganzen selbst unterlagen, ein für allemal aufhoben.

Was England betrifft, wiederholen wir das Gesagte, und verweisen besonders auf die Bittschrift der Kaufleute der Stadt London an die Herren des Unterhauses. In Frankreich ist durch die Revolution der Grund und Boden von seinen civilrechtlichen Lasten, der innere Verkehr von seinen Fesseln befreit worden. Beide Staaten unterhandlen in diesem Augenblicke wegen völliger Handelfreiheit. Die bekannte Bittschrift an die Kammer von 1828, übergeben von den Kaufleuten der Gironde, hat viel dazu beigetragen. Die Republik der vereinigten Niederlande verdankte hauptsächlich dem Grundsatze der Handelsfreiheit, den sie (ausgenommen im Verhältnisse zu ihren Colonien,) von jeher befolgte, ihren Wohlstand.*) Die Königl. Niederländische Regierung sah sich, von den südlichen Provinzen bestürmt, genöthiget, diesen Grundsatz zu verlassen. Aber die neuesten Verhandlungen wegen der Rheinschiffahrt beweisen, wie sehr sie geneigt ist, zu diesem Grundsatze zurückzukehren. In Russland und in den vereinigten Staaten von Nordamerika sucht man den auswärtigen Handel einer mehr oder weniger strengen Vormundschaft, zur Begünstigung der inländischen Fabrikation, zu unterwerfen.

In Deutschland, sagt jene Stimme des Unpartheiischen, hat bisher nur ein Staat von grösserer Ausdehnung innerhalb seines Gebietes selbst alle Schranken für den Verkehr fallen lassen. Das Zoll- und Handels-System, welches *Preussen* seit 1818 angenommen, basirt ganz auf dem Grunde seiner grossen Reformen: es beschränkt auf mässige Weise Ein- und

---

*) Höchst interessant und anziehend ist die Antwort, welche der gesammte Handelsstand Hollands auf die Anfragen ertheilte, die der Statthalter *Wilhelm IV.* an ihn dieses Gegenstands halber gerichtet hatte. Siehe das »*Vaterland*« 1833. Nr. 23.

Ausfuhr, und fördert vielfältig die gewerbliche Lebensthätigkeit des Staates.

Oesterreich, an Ausdehnung und Umfang, Preussen überlegen, hat ein Gleiches aus inneren Gründen nicht vermocht: es besteht aus *vier verschiedenen Nationen* und hat seiner Selbsterhaltung wegen dafür zu sorgen, dass diese besonderen Nationalitäten möglichst geschieden gehalten werden. Ein freier Verkehr, selbst nur *innerhalb des österreichischen Kaiserreiches*, würde eher dazu beitragen, dieses Reich *aufzulösen*, als es zu einem lebendigen Ganzen mit der Zeit zu verschmelzen. Denn Handelsverkehr und geistige Mittheilung gehen, ungeachtet der besonderen Unterschiede, dieselbe Strasse.

Eine nähere Verbindung mit dem deutschen *Auslande* ist daher so wenig für Oesterreich zu rathen, als von seiner klugen Regierung zu erwarten*).

Die übrigen deutschen Staaten sind alle zu klein, als dass die einzelnen Aehnliches ohne Gefahr *allein* versuchen dürften. Selbst Baiern leidet bedeutend an diesem Mangel hinlänglicher Grösse, so zweckmässig auch für einen *grösseren* Staat seine *Handels-* und *Zoll-Einrichtungen* seyn möchten.

In einer schlimmeren Lage noch befinden sich Würtemberg, Baden, Sachsen und vor allen die von preussischem Gebiete umschlossenen kleineren Staaten. Der Handel und Verkehr derselben ist durch die vielen Mauthlinien so bedeutenden Beschränkungen unterworfen, dass für das materielle Wohl ihrer Unterthanen unter den gegenwärtigen Umständen wohl Alles zu wünschen, aber ohne bessere Einsicht und energische Massregeln wenig zu hoffen ist. Die Regierungen dieser einzelnen Länder haben auch das Drückende eines solchen Uebelstandes zu sehr gefühlt,

*) In diesem Sinne sind auch alle Erklärungen gehalten, welche Oesterreich in den Jahren 1817 — 20 bei der Bundesversammlung und selbst auf den Wiener Ministerial-Conferenzen, in Bezug auf einen allgemeinen freien Handelsverkehr in Deutschland abgegeben hat. Man erkennt in denselben zugleich die Verlegenheit, sich den Wünschen der Gesammtheit auf eine Weise zu entziehen, welche so wenig Argwohn, wie Vorwurf der Theilnamlosigkeit zulasse.

als dass sie nicht wenigstens in einer näheren Vereinigung unter einander die mögliche Rettung versucht hätten. In wie weit ihnen Dieses gelungen, hat die Erfahrung bisher nicht zu ihrem Vortheile beantwortet.

Einige, wie Hessen-Darmstadt u. s. w. *), haben es gerathen gefunden, sich geradezu an das preussische Zoll- und Steuersystem anzuschliessen, um mit unbedeutenden Aufopferungen grösseren Gewinnes theilhaftig zu werden, und es scheint nicht, als wenn dieser Anschluss sie irgend wie gereuete.

Andere, an deren Spitze Hannover und im Hintergrunde England stehen, haben versucht, einen grösseren Verein für sich zu bilden. Dieser hat unter dem Namen des »mitteldeutschen Handelsvereins« durch den Austritt Kurhessens ein baldiges Ende genommen, und zu Beschwerden bei der Bundesversammlung Veranlassung gegeben, deren Ausgleichung eine Lebensfrage des Bundes mit berühren dürfte **).

Einen dritten Verein endlich sucht man unter Baiern, Würtemberg und Baden zu Stande zu bringen. Es hatte für den Augenblick mehr Schein, als bei dem vorigen, dass er Fortgang gewinnen könne; versuchen wir aber, ihm ein Prognostikon zu stellen, welches jedem Unbefangenen aus der Darlegung der Umstände von selbst in die Augen springen wird.

Oben ist angedeutet worden, dass das Nichtzustandkommen eines allgemeinen, ganz Deutschland umfassenden Handels- und Zollvereins vorzugsweise in der Verschiedenheit der beiden deutschen Hauptmächte, Oesterreich und Preussen, zu suchen sey. Die Verschiedenheit selbst aber ist einfach diese, dass Oesterreich sich nicht verjüngen und ein *Staat* — am allerwenigsten aber ein *deutscher Staat* — werden kann, Preussen dagegen trachten muss, den Standpunkt eines solchen zu behaupten, wenn es nicht seine Selbstständigkeit einbüssen will.

Daraus ergibt sich von selbst eine Eifersucht zwischen Beiden, welche nur auf Augenblicke bedeutenden gleichmässigen Interessen weichen mag. Indem sie eng verbunden erscheinen, suchen sie mehr den Schein zu retten,

*) s. die Note * Seite 19—21. — **) s. dieselbe Note.

als dass eine wirkliche Freundschaft denkbar wäre. Dessen ungeachtet dürfte Preussen der aufrichtigere Theil sein, ja in manchen Dingen zu seinem eigenen Nachtheile nachgiebig, während die Konsequenz der österreichischen Klugheit umgarnt, was ihr nahe kömmt, und dasselbe stets zu ihrem Vortheile zu verwenden weiss.

So sah sich denn Preussen gezwungen, in dieser wichtigen Angelegenheit seinen eigenen Weg zu gehen, und ganz Deutschland einen Fingerzeig zu geben, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sey. Des Erfolges seiner Unternehmung im Voraus gewiss, hat es Niemand für sein Interesse geworben oder gar gewaltthätig herangezogen. Wohl aber konnte es wissen, dass sich mit der Zeit Verbündete von selbst finden würden, welche eben so sehr die Ueberzeugung von dem zu erwartenden Gewinne, als die Noth des sich immer mehr kund gebenden Bedürfnisses ihm zuwenden würde.

Dessen ungeachtet haben die meisten Völker und Fürsten Deutschlands eine eigene Scheu empfunden, sich näher mit diesem Staate in Handelsverbindungen einzulassen. Die Einen fürchteten nichts Geringeres, als ihrer Freiheit beraubt zu werden, die Anderen in den Zustand zu grosser Abhängigkeit herabzusinken.

Eine kurze Darlegung der materiellen Vortheile, welche ein näherer Anschluss an das preussische Handels- und Zollsystem den übrigen deutschen Staaten gewähren dürfte, scheint uns daher hier am Platze zu seyn.

Preussen besitzt von allen deutschen Staaten die bedeutendste Küstenstrecke und mehrere gute Häfen; fast mit allen Welttheilen steht es in Handelsverbindung, oder sucht solche zu eröffnen und zu erweitern. Mittel- und Süd-Amerika namentlich bieten für die Zukunft einen erspriesslichen Markt. An Manufakturen und Fabriken fehlt es nicht, sie sind aber nicht so zahlreich und so bedeutend, dass für den Gewerbfleiss der anderen deutschen Staaten daraus einige Besorgniss geschöpft werden könnte. Dann hat es einen Ueberfluss an Produkten, welche in derselben Vorzüglichkeit anderwärts in Deutschland nicht gewonnen werden. Es gebietet über drei grosse Ströme, fast ihrem ganzen Laufe nach; kleinere Flüsse, Kanäle und auch

Kunststrassen erleichtern den Verkehr nach allen Richtungen. Seine Stellung als europäische Macht eröffnet ihm leicht Verbindungen mit auswärtigen Staaten; mehrere in den letzten Jahren geschlossene Handelsverträge liefern dafür den sprechendsten Beweis.

Dies Alles sind Thatsachen, welche sich nicht wegräsoniren lassen, und es eben so klar vor Augen legen, wie Preussen als Handelsstaat für sich bestehen könne, noch mehr aber dazu geschaffen und geeignet sey, die Grundlage für einen grossartigen deutschen Handelsverein abzugeben.

Welche Vortheile eröffnen sich nun für die süddeutschen Staaten, falls eine Verbindung unter ihnen zur Förderung und Erleichterung des Handels zu Stande käme?

Baiern ist auf zwei Seiten ganz von Oesterreich umschlossen, nach Osten und Süden; der Handelszug könnte sich also nur nach Norden und Westen wenden. Einer Seits träfe er so auf das föderirte Würtemberg und an der äussersten Gränze, jenseits Badens und Rheinbaierns, auf Frankreich; nordwärts lägen die mitteldeutschen Staaten, von denen es in der neuesten Zeit allen Anschein hat, dass sie sich an Preussen anschliessen werden.

In derselben Weise theilen Würtemberg und Baden das Ungünstige der geographischen Lage; im Süden rühren sie freilich noch an die Schweiz.

Das Areal des Vereines an sich wäre ein sehr beschränktes, ungefähr sieben Millionen Einwohner umfassend, mit keinem Strome von Bedeutung, als dem Rhein. Denn die Schifffahrt auf der Donau ist noch nicht regulirt, und unterliegt abwärts von Baiern österreichischer Beschränkung.

Es würde also vor allen Dingen nothwendig seyn, sich mit den Nachbarn zu verständigen, um der Ausfuhr sowohl eine grössere Ausdehnung zu verschaffen, als auch die Einfuhr manches nothwendigen Artikels zu erleichtern.

Von Oesterreich ist, wie bereits angedeutet worden, in dieser Beziehung nichts zu erwarten, so sehr es auch vielleicht unter der Hand den Schein der Bereitwilligkeit annehmen möchte, um nur vom Anschlusse an das preussische u. s. w. Zoll- und Handelssystem abzuhalten. Aber

auch zugegeben, dass es sich zu einer Eröffnung seiner Lande verstände, so könnten Dies immer nur die deutschen seyn, also Böhmen, das eigentliche Oesterreich, Krain, Kärnthen, Istrien und Tyrol. Dadurch schiene allerdings für Baiern einiger Vortheil gewonnen, indem es sein Getreide in die benachbarten Gebirgsländer ausführen, ja über das adriatische Meer auch einigen Verkehr mit Griechenland eröffnen könnte. Würtemberg und Baden, welche eher an Fabrikartikeln reich sind, würden weniger gewinnen, da der Gewerbfleiss in den deutsch-österreischischen Provinzen keinesweges so weit zurück ist, dass sich besonderer Vortheil von einer Eröffnung derselben erwarten liesse. Die Einfuhr von und über Oesterreich hingegen möchte leicht zu Gunsten dieses Staates ausfallen, da ein grosser Theil der Kolonial-Waaren über das adriatische Meer herbeigeführt werden würde. Dadurch käme der Verein von selbst in eine gewisse Abhängigkeit, da Oesterreich, als der bedeutendere Staat, der eher Vortheile zu gewähren, als zu empfangen hätte, die Bedingungen leicht höher stellen dürfte, als es möglich wäre, sie auf die Dauer zu erfüllen.

Die Schweiz kann für den Augenblick nicht daran denken, mit dem Auslande irgendwie Verbindungen zu schliessen. Sie hat mit der Gestaltung ihrer innern Verhältnisse noch für eine Zeit lang vollauf zu thun. Sie würde indess, in dem Falle einer Vereinigung mit dem süddeutschen Zoll- und Handels-Verbande, nur gewinnen, da sie einen überwiegenden Reichthum von Fabriken hat, und so die Preise gewisser Artikel in den Nachbarstaaten leicht drücken könnte. Baiern gewänne allenfalls die Aussicht, einiges Getreide abzusetzen, wenn es dessen in so grosser Menge producirt.

Dann Frankreich. Als ein Ganzes von mehr als dreissig Millionen, reich an Fabriken, mit Verbindungs-Linien zum Handel, einer Küste nach zwei Meeren hin versehen, was könnte es Vortheilhaftes durch eine nähere Verbindung mit dem baierisch-würtembergisch-badischen Zoll- und Handelsvereine zu erwarten hoffen? Den einzigen Absatz verspräche noch würtembergisches Schlachtvieh; man weiss aber, wie die französische Regierung in Bezug auf

die Einfuhr desselben auch ferner für Massregeln zu beobachten gedenkt.

Es bliebe zuletzt noch der preussisch-hessische u. s. w. Zoll- und Handels-Verein als Nachbar.

Einem für sich bestehenden, selbstständigen Handels Verbande gegenüber könnte dieser, bei seinem stets zunehmenden Umfange — er zählt auf seiner Gebietsstrecke gegen fünfzehn Millionen Einwohner — schwerlich dieselben Zugeständnisse machen, welche sich von selbst verständen, wenn es sich darum handelte, einen oder den andern Staat völlig in seinen Verein aufzunehmen.

Und doch böte gerade der preussisch-hessische Verein dasjenige Areal und die Verhältnisse, welche für die süddeutschen Staaten am wünschenswerthesten zur näheren Verbindung scheinen dürften. Beide Hessen haben keinen Reichthum an Fabriken und bedürfen zum Theil, wie Thüringen durchweg, des Getreides. Selbst die Kolonial-Waaren werden billiger über die Nord- und Ostsee, als über das adriatische Meer bezogen.

Ferner haben die Fabrikartikel des Schwarzwaldes und der rauhen Alp stets einen bedeutenden Absatz im nördlichen Deutschland gefunden, welcher sich nach der Erleichterung des gegenseitigen Verkehres eher vermehren möchte.

Oder wäre es rathsam, sich für einige Artikel den Engländern in die Arme zu werfen, um, bei scheinbarem Vortheil in kleinen Dingen, allen Nachtheil im Grossen zu haben? Eine freie deutsche Stadt, von noch nicht halb so viel tausend Einwohnern, als das brittische Reich Millionen zählt, hat dieses Wagestück freilich versucht, indess sieht die Mehrzahl das Gefährliche desselben für die Zukunft bereits ein, und nur wenige Grosshändler, welche Gewinn davon ziehen, suchen die Stimmung für die Vereinigung mit England aufrecht zu erhalten

Mehr oder weniger auf den Verkehr unter sich selbst beschränkt, würden also die Vereinsstaaten Baiern, Würtemberg und Baden bald die traurige Erfahrung zu machen haben, dass sie in dieser Absonderung nicht ohne grossen Nachtheil für ihr eigenes Interesse bestehen könnten. Sie würden sich, einer oder der andere, vielleicht gar ge-

zwungen sehen, von dem Vereine abzutreten, *weil das ganze Wohl und Wehe ihrer Existenz bei einem längeren Verharren in demselben auf dem Spiele stehen möchte.* Kurhessen sollte in dieser Beziehung ein warnendes Beispiel seyn mit alle Dem, was sich Unangenehmes und Trauriges für dasselbe an den Eintritt in den sogenannten mitteldeutschen Handels-Verein geknüpft hat.

Einer letzten Schwierigkeit, welche nicht am leichtesten zu überwinden wäre, mag zum Schlusse nur obenhin gedacht werden. Es wäre die Einigung über die Grundsätze, welche in Bezug auf Aus- und Einfuhr in den verbündeten Staaten vor allen Dingen festgestellt werden müssten. Baiern, als der grössere Staat, mit dem wirklich besseren Zollsysteme, möchte den Ton angegeben, die beiden andern aber ihre bestehenden Verhältnisse nicht weniger berücksichtigt sehen wollen. Ueberdies werden Verhandlungen um so schwieriger, jemehr die kontrahirenden Theile gleiche Macht und gleiches Recht in die Wagschale zu legen haben. —

Unterdessen haben, wie die öffentlichen Blätter des Tages melden, die wegen eines ausgedehnten Zollverbandes zwischen *Preussen, beiden Hessen, Baiern, Würtemberg* und *Sachsen-Weimar* angeknüpften Verhandlungen zu einem förmlichen *Abschluss* geführt, dem auch die übrigen *Thüringischen* Staaten mit dem Königreich *Sachsen* beigetreten sind.

Dieser mehr als ein und zwanzig Millionen stammverwandter Brüder umfassende Bund zwischen so vielen nord- und süddeutschen Staaten bezeichnet für alle seine Theilnehmer, in fast jeder Beziehung des inneren Staatslebens, eine Epoche neuer, in ihrer Ausdehnung nicht zu berechnender Entwicklung. Er verspricht für die Industrie eines jeden ihm angehörenden Staates, so wie für den Gesammtverkehr einen Raum freier Bewegung zu eröffnen, dessen Ausdehnung vor Kurzem noch unmöglich schien.

So hätte denn die grosse Aufgabe des Art. 19 der deutschen Bundesacte auf dem Wege der Particularverbindung mit *Preussen* seine Lösung gefunden und damit jene Solidarität nach innen und aussen erlangt, wornach

Nassau anschliessen dürften, ist die Annahme eines gleichen *Tarifs* für Aus-, Ein- und Durchgang, so wie glei-

---

es unternimmt, dem Staate Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle durch Gesetzes-Uebertretung zu entziehen, ausser der Confiscation der Waaren und Sachen, mit welchen die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände den doppelten Werth derselben, oder, wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Die Gefälle sind überdies von der Strafe unabhängig zu entrichten. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehn eintretende Geldbusse verdoppelt, statt derselben aber, jedesmal den Schuldigen eine verhältnissmässige Gefängniss-, Zuchthaus- und Festungstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht übersehreiten darf, auferlegt werden. Im dritten Fall soll der Uebertreter mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlung ein Gewerbe macht, angesehen, und seine Befugniss zur Betreibung des Gewerbes, wobei das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt, und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- und auszuführen, oder den Zoll und die Verbrauchssteuer dem Staate zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon im ersten Betretungsfalle die im dritten Falle bestimmte Strafe erleiden. Unkunde der Gesetze entschuldigt weder den Einheimischen noch den Fremden. Bei Waarentransporten wird die Contravention als vollbracht angesehen, und die eben angegebene Strafe tritt ein, sobald das erste Deklarationsamt vorüber gefahren, und der Wagenführer in dem Grenzbezirk ausser der erlaubten Tageszeit, oder überall auf Nebenwegen, ohne sich legitimiren zu können, betroffen wird. Der Verlust der Waare trifft den Eigenthümer, ist dieser aber bei der Contravention unschuldig, so muss der Wagenführer den Werth der zu confiscirenden Waaren ersetzen, und letztere verbleiben den Eigenthümern. Concurriren bei der Contravention mehrere Verbrechen, so treten die Bestimmungen des Landrechts §. 54 bis 57 ein. Wer

cher *Steuersätze* und Verwaltungsnormen für die hauptsächlichstere Gegenstände des inneren Verbrauchs *). Die

einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth anbietet, oder zum Geschenk macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes, und ist dessen Betrag nicht auszumitteln, eine Geldbusse von zehn Thaler erlegen. Jeder, der bei der Verübung von Steuer-Contraventionen Gewehr oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten bei sich führt, soll, ausser der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarrest belegt werden.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen führen die Haupt-Zollämter die *Instruction*, und fassen Straf-Resolute bis zu zehn Thaler ab; bei einem höheren Betrage gebührt die Entscheidung der Provinzial-Regierung. Bis zum Schlusse der summarischen Untersuchung kann der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung antragen; auch kann er binnen zehn Tagen gegen das Resolut des Zollamts den Recurs an die Regierung, und gegen das Resolut der Regierung den Recurs an das Finanzministerium ergreifen. Hat aber der Angeschuldigte sich einmal diesen Weg gewählt, so muss er sich bei den erhaltenen Bescheiden beruhigen, und kann nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung übergehen. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuer-Behörde. Die letzte kann nach Umständen die Execution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb an sie ergehenden Requisition Folge zu leisten.

*) Zur Kenntniss des *Preussichen Tarifs* mag folgende Uebersicht dienen. Er zerfällt in drei Abtheilungen: die erste enthält sieben und zwanzig Gegenstände, welche bei der Einfuhr und dem Verbrauche im Lande, oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind; die dritte *Abtheilung* bestimmt diejenigen Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden. Der ganze Tarif ist vereinfacht, sowohl zum Vortheil der Beamten als Steuerpflichtigen, Eingangszoll und Verbrauchssteuer sind in eine Abgabe zusammengezogen, wodurch die Abfertigung und die doppelte Berechnung der Brutto- und Netto-

Vereinigung aller den Activ-, Passiv- und Durchgangshandel mit dem Auslande treffenden Steuern unter eine

---

Versteuerung sehr erleichtert wird. Die Besteuerung geschieht mit wenig Ausnahmen nach dem Gewicht; Ausnahmen sind Getraide nach Scheffeln, Vieh nach Stücken, Holz nach Klaftern oder Strecken, Steine nach Schiffslast, grosse Spiegelgläser stückweise nach Zollen. Die Gewichtsversteuerung erleichtert das Verfahren durchgängig, auch bei Weinen, wo nun das Visiren entbehrlich und die Verschiedenartigkeit der Gebinde nicht zu berücksichtigen ist.

Von den sieben und zwanzig Nummern der Gegenstände, die überall gar keiner Abgabe unterworfen, sind die Wichtigeren: thierischer Dünger, Eyer, frische Fische, Futterkräuter und Heu, frisches Gartengewächs, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, Gold und Silber gemünzt in Baaren oder Bruch, gebrauchtes Hausgeräth, Brenn- und Nutzholz, welches zu Lande verfahren wird, Kleidungsstücke, Reisegeräthe und Viktualien der Reisenden, Milch, frisches Obst, Sand und Steine beim Landtransport, Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, Stroh, Torf, Brennkohlen, alle lebende Thiere, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; hieher gehören die angehenden Zug- oder Lastthiere. — Diesen ganz steuer- und zollfreien Artikeln werden noch zugezählt: Quantitäten unter einem sechszehntel Zentner, wenn die Abgabesätze zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen; ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, dass die tarifmässige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt. Die zweite Abtheilung enthält nur *vierzig Positionen* von steuerbaren Gegenständen; diese Verminderung von sieben und sechzig des ersten Tarifs auf vierzig des zweiten Tarifs ist dadurch hervorgebracht worden, dass man die abweichenden Geldsätze vieler Waarengattungen durchgeschnitten und in eine Hauptgattung vermengt hat, wie z. B. bei Eisen und Stahl, die früher getrennt waren. Hierdurch war es auch möglich, die Zahl der Geldsätze von neun und dreissig auf zwanzig zu beschränken, welches die Ausrechnung der Gefälle erleichtert und die Revisionen abkürzt. In der Regel wird von Zentner Brutto ein halber Thaler beim Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande erhoben. Ausnahmen hiervon machen

gemeinschaftliche Administration, und die Ausgleichung der Consumtionsabgaben ermöglicht die *Aufhebung aller*,

---

die geringern oder höhern Abgaben, die der Tarif nachweiset. Wo eine Thara-Vergütung, die nach kaufmännischen Erfahrungssätzen gegründet ist, für das Bruttogewicht statt findet, bestimmt der Tarif. Die Zahlung der Gefälle geschieht unter zehn Thaler ganz in Silbergeld, wenn aber zehn Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, muss solche halb in Gold, den Friedrichsd'or zu fünf Thaler gerechnet, und halb in Silber entrichtet werden. Der höchste Steuersatz ist hundert Thaler für den Zentner, welcher, von fertigen Kleidern und Wäsche, wenn letztere zum Gebrauch eingehen, wie auch von seidenem Zeuge, gehoben wird; fünfzig Thaler für den Zentner geben baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren, halbseidene Waaren aller Art, feine kurze Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Bronze, Stahl, Elfenbein u. s. w. gefertigt sind; dann folgen Abgabensätze zu dreissig Thaler von Spiegelgläsern über 2200 Quadratzolle, von Porzellan und von wollenen Zeugen; ferner Sätze von 20, 10 bis zu 1 Thaler, zu 20, 15, 10 und 5 Silbergroschen. Uebrigens hat man bei der neuen Erhebungsrolle die Beschützung und Beförderung des inländischen Gewerbfleisses vor Augen gehabt. Die *Durchfuhrabgaben*, welche die *dritte Abtheilung* festsetzt, sind in der Regel den Ein- und Ausfuhrabgaben, d. h. 15 Sgr. für den Zentner, gleich. Die Ausnahmen enthält diese Abtheilung. Die Durchgangsabgaben sind *höher*, wenn der Zug die östlich von der Oder liegenden Landestheile berührt, *niedriger*, wenn er links der Oder bleibt, weil dort die Monarchie eher umgangen werden kann. Gewiss werden durch diesen Tarif, der zwischen dem Verbote und der Freiheit für jetzt noch mitten inne stehet, die angegriffenen Interessen nicht bedeutend verletzt. Ja es lässt sich von der erleuchteten preussischen Regierung auf den Grund der Erfahrung, dass man durch hohe Zollsätze die Einnahme verringert und durch niedrige erhöht, sicherlich etwarten, dass sie, dem vielleicht noch dringender werdenden Wunsche einzelner mit ihr vereinten Staaten nachgebend, die bei einzelnen Artikeln noch vorkommende hohe Besteuerung mit 50, 80 und 100 Procenten herabsetzen, und so die wahre Handelsfreiheit immer mehr und mehr in's Leben treten lassen werde.

zwischen den einzelnen Vereinslanden zeither bestandenen, so störenden Zolllinien, welche demnach an die äussersten Grenzen des ganzen Bundes zurückweichen, und den Verkehr im Inneren desselben freilassen werden. — Die theilweise Erhöhung jener Steuern und der davon zu erwartende Ertrag wird die Mittel gewähren, ohne Stöhrung des Staatshaushaltes, lästige Verkehrsabgaben und besonders die untere Volksklasse drückende Consumtionsabgaben aufzuheben, auch — die Grundabgaben um ein Bedeutendes zu ermindern, somit im Allgemeinen eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen nach dem einzigen praktischen Massstabe ihrer Consumtion in Verbindung mit ihrem nutzbaren Vermögen, herbeizuführen.

Mit diesem glücklichen Moment der Entscheidung wird für die betheiligten Staaten das verwickelte repressalische Mauth- und Zollsystem aufhören, und wo es als nothwendiges Institut noch gehandhabt werden muss, aufhören gefährlich für die öffentliche Ruhe, verderblich für die Staatsregierung zu seyn. Es wird nicht mehr einer Werbanstalt für Schleichhändler gleichen, das mit seiner lockenden Versuchung die Pflichttreue — und durch das aufgestellte Princip des Misstrauens gegen Jedermann, die Regierungspflicht der Achtung für die Person des Bürgers, sein Eigenthum, und das Asyl seines Hauses verletzt.

Mit dem Abschlusse dieses *Preussisch - Baierischen* u. s. w. Zollverbandes ist — was als die höchste Wohlthat erscheint — die *Sittlichkeit* des grössten Theils der deutschen Nation gerettet, die durch den allgemeinen Reiz zur Schmuggelei auffallend gefährdet war; und damit die Perspective auf jenen Zeitpunkt gegeben, in dem die bittere Armuth und das sklavische Elend, das jetzt noch den schmählichsten Vorwurf unsrer nur halb ausgebildeten bürgerlichen Verhältnisse ausmacht, von der deutschen Erde allmählich verschwinden wird.

Die alte Schmachrede, womit man sonst das deutsche Zollwesen zu bezeichnen pflegte, »mira insania Germanorum« *) die bundschäckichte, die allernothwendigsten

*) s. die englische Chronik Thom. Wickes chron. ad an. 1269.

Lebensbedürfnisse umfassende Zollsätze, wie sie z. B. aus der tabellarischen Vergleichung der badischen und der baierisch-würtembergischen Zolltarife *), anschaulich hervorgehen, werden künftig nur noch urkundliche Erinnerungsbelege für die Geschichte der deutschen Mauth- und Zollanstalten seyn, wie diese zum Druck und Ruin so vieler deutschen Volksclassen bestanden **) *vor* dem grossen Verband mit *Preussen*, dessen Zoll und Verbrauchsteuersystem, so wie dessen ganze Finanzverwaltung im weisesten Einklange mit allen Zweigen der Staatsverwaltung stehet, die durch das Princip der *Einheit nicht zerstöhrend, sondern nur allmählig aber durchgreifend reformirend, und unterstützt von dem festen Willen des Königs, das Preussische «Vorwärts» bezweckt.* Mit diesem Anschlusse an Preussen wird die Thorheit träumender Utopisten zu Schanden gemacht, die bunde Mannichfaltigkeit seitheriger Doctrinen, der zerstöhrende Wechsel willkührlicher Handelseinrichtungen in eine feste gleichmässige Organisation verwandelt, die durch ihre heilende Universalität die revolutionären Manoeuvres ersticken wird; weil sie, berechnet auf die Bedürfnisse der Gegenwart und der grossen Volksmasse, die unbeschäftigte und gedrückte Klasse derselben in den Stand setzen wird, durch Arbeit, Tugend und Ehrgefühl aus dem Stande der Erniedrigung sich zu erheben; weil sie ferner dahin zielt, jenen blühenden Zustand der deutschen Fabrikation herbeizuführen; bei welcher der Gewinn nicht blos wie bisher, einzelnen reichen Fabrikherren, sondern auch den Tausenden von Arbeitern zu gute kommt, die, leider jetzt noch zur Maschine herabgewürdigt, gleichsam nur Schaubrote zur Stillung ihres Hungers empfingen. Im Vereine mit Preussen wird das deutsche Volk, Nahrung und Beschäftigung gebende *Thatsachen* erlebend, die es

*) s. die Freiburger Zeitung vom Januar 1830 und die frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 16. und 20. Januar 1830.

**) Die in Frankfurt a. M. bei Sigmund Schmerber 1832 erschienenen «*geschichtliche Beleuchtungen des deutschen Staatsrechts*» verbreiten sich über das deutsche Zollwesen von der Reichsgesetzgebung an bis zu den Verhandlungen darüber am Bundestage.

will, und auf die es leider seit siebenzehn Jahren vergeblich gewartet hat, künftig nicht Ursache mehr haben, ungeduldig zu werden. Denn ist Deutschland einmal ein wohlgenährter Körper, der mit Freiheit arbeiten und sich bewegen kann, dann wird auch die Lust zum Umstürzen sich überall verlieren, und in eine wohlthätige Ruhe übergehen. Exaltirte und phantastische Köpfe, inconsequente Humoristen und alle in Caricaturen sich gefallende Journalisten werden dann kein leidenschaftliches, aufbrausendes und insurrectionssüchtiges Publicum mehr finden, dem sie vorspiegeln können: das heutige Preussen sey ein kaltes Nordlicht, eine wärmelose aurora borealis!

Was *Deutschland* werden könnte, wenn dereinst alle Staaten desselben sich öffentlich vor den Augen der Welt zu dem, Leben und Gerechtigkeit athmenden, Princip der preussischen Legislatur bekennen werden, kann der nicht verkehrten oder selbstsüchtigen Politik nicht schwer fallen, einzusehen. Mit wie nahem oder ferneren Erfolge Deutschland hierin fortschreiten werde, steht allerdings nicht zu berechnen. Soviel aber dürfte sich von der natürlichen Wirkung des durch den Anschluss der deutschen Staaten an das preussische Merkantilsystem gegebenen Impulses ohne Vermessenheit voraussehen lassen, dass man bei nur dieser Annäherung nicht stehen bleiben, und dass sich immer mehr und mehr im deutschen Volke die Ueberzeugung befestigen werde, dass die preussische Regierung *wahr*, *aufrichtig*, und *treu ihren gegebenen Versprechungen ist*, *und dem Volke dieses durch ihre Handlungen beweiset*; und dass sie die hohe erhabene Weltbestimmung des vermittelnden und erhaltenden Princips in allen ihren Einrichtungen im Inneren und damit zugleich nach Aussen zu verwirklichen sucht. *Daher das unerschütterliche Vertrauen zu ihrem Herrscher.*

In diesen flüchtigen Umrissen hat das Wesen dieses grossen Zollverbandes und dessen grossartige Beziehung auf den deutschen Nationalverband nicht ohne Hinblick auf die noch grösseren Hoffnungen, die sich daran knüpfen, nur angedeutet werden sollen.

Dass aus den veränderten Einrichtungen manche Unbequemlichkeiten für diesen oder jenen deutschen Distrikt

für diese oder jene deutsche Stadt und einzelne Familien derselben entstehen werden, mag dahin gestellt seyn. Solche Localbeziehungen und Particularinteressen können nicht in Anschlag kommen, wenn es der heilbringenden Aufgabe eines neu zu eröffnenden ausgedehnteren Markts im Inneren Deutschlands gilt, der diejenigen Staaten und ihre Individuen, deren Industrie vergleichsweise am meisten vorschreitet, zunächst begünstigen, den übrigen aber eine Ermunterung, und neben der benöthigten Wehre gegen das Ausland unter einem mächtigen Schutzherrn den noch anderen grossen Vortheil für den gesammten Handelsstand gewähren wird, der in der *zuverlässigeren Calculabilität* seiner Handelsunternehmungen besteht, wodurch der Speculationshandel von Jahr zu Jahr auf ein sichereres Ergebniss führen, einen regelmässigeren Gang gehen, und hinfort weder so grossen Verlust, noch so angemessenen Gewinn, als in den verflossenen Zeitaltern, abwerfen, das Monopol der Speculation vernichten, und mithin die der Mehrheit schädliche Anhäufung ungeheurer Reichthümer in einzelnen Händen immer unmöglicher machen wird.

Wo immer es auf den grossen Verkehr für die Fortschritte der gebildeten Welt, für die Bedürfnisse und Genüsse des bürgerlichen Lebens ankommt, da entscheidet nur die Rücksicht auf die *Gesammtheit* und nur der doppelte Heischesatz, welcher die *Vernunft* an das Menschenleben macht. Dieser lautet:

> «Der Sohn muss nicht stehen bleiben auf dem Hügel, den der Vater errichtet hatte; er muss ihn höher hinaufführen, damit die Enkel freier umherschauen, und mit den Blicken des Geistes einen weiteren Horizont umfassen, und in die Sphäre ihrer Wirksamkeit aufnehmen können!»

Hiernächst soll, als Zweck der ganzen Wirthschaftslehre der Mensch erwerben nnd erwerben lernen, nicht um zu haben, sondern um das Erworbene zu gebrauchen und zu verbrauchen. «Der Mensch, sagt *Fichte* *) soll

*) In der Schrift: der geschlossene Handelsstaat. Tübingen 1800. S. 66.

arbeiten; aber nicht wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt, und nach nothdürftiger Wiederherstellung seiner Kräfte zur Tragung seiner Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und Freudigkeit, arbeiten und Zeit übrig behalten, sein Auge und seinen Geist zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblicke er gebildet ist. Seine Nahrung und Pflege soll nicht die seines Lastthieres seyn; sondern seine Speise soll sich von dem Futter, seine Wohnung von dem Stalle, wie sein Körperbau von dem seines Lastthieres unterscheiden. Das ist sein Recht; darum, weil er nun einmal ein Mensch ist.«

Wo nur Einzelne *alles* und *viel* haben, und die Meisten *nichts*, da schwelgen erstere, oder sind Geizhälse; und den letzteren bleiben die erlaubtesten Genüsse verkümmert, sie seufzen unter den schwersten Entbehrungen.

Das *Preussische* Steuersystem kommt jener doppelten Regel am nächsten; weil es durch Verbindung mehrerer Steuern auf Herstellung des Gleichgewichts zu wirken und die Irrthümer und Fehler der einen durch die andere zu verbesseren sucht.

Das *Princip* der Preussischen Zoll- und Verbrauchssteuer: alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden; allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet; die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse sind ganz steuer- und zollfrei; Eingangszoll und Verbrauchssteuer von Luxusartikeln sind in eine Abgabe zusammengezogen; begünstiget das Inland ohne dem Auslande zu schaden. Auf den Anschluss an dasselbe kann man tröstend ausrufen:

Novus Saeclorum nascitur ordo!

Man hat dem preussischen Handels- und Zollsystem den Vorwurf gemacht *), dass nur das Königthum und

*) Ja Einige, zur Klasse derjenigen gehörend, die alle commerciellen Verhältnisse im Sinne der Geldhändler nur nach den Con-

der Aristokratismus dadurch Vortheile erringe und ver-

---

junctures zur Anhäufung ungemeinen Geldreichthums in den Händen *Einzelner* abwägen, und es desshalb nicht über sich gewinnen können, wesentlich — weltbürgerliche Interessen höher zu stellen, als jene von nur blos localer Natur, gehen im Eifer für die Vermehrung ihrer Baarschaften durch materielle Pfänder und Verschreibungen und in der nur hieraus sich erklärbaren Feindseligkeit gegen das preussische Mercantil- und Zoll-System so weit, dass sie von *dieser Seite* den Anlass hernehmen, es zu verdächtigen, und darauf hinzuweisen, wie schädlich dieses System auf das eigne Land, und wie wohlthätig z. B. das *sächsische* Handelssystem auf Sachsen gewirkt hat!! So unverschämt macht sie ihre egoistisch-befangene Ansicht, dass sie sogar (wir verweisen auf die zum Theil auch inconsequente Stimme in der Zeitschrift «das Vaterland» 1833. Nr. 25.) es wagen konnten, die preussische Regierung zu beschuldigen, wie sie theils in ihren eignen Bekanntmachungen, theils durch bezahlte Schreiber in fremden Blättern ihre freisinnige Handelspolitik rühme und behaupte: mit ihrer Handelsfreiheit allen anderen Regierungen vorangegangen zu seyn, *aus keiner anderen Absicht*, als durch den öfteren Gebrauch dieses Wortes mehrere Classen ihrer Unterthanen, die noch Vorurtheile dagegen hegen, an den Klang desselben zu gewöhnen. — Ich bin kein Preusse, stehe in keinem weder ordentlichen noch ausserordentlichen Solde des preussischen Staates, in keiner Beziehung mit irgend einem hohen preussischen Staatsbeamten, die mich Vortheile hoffen liess, ich habe vielmehr das preussische Verbot des ersten Heftes des dritten Bandes dieses Archivs wegen der Aufnahme der v. *Wangenheim'schen* Schrift Seite 1—60 einer Schrift, die schier auf jedem Blatte dem wahren monarchischen Principe auf die unzweideutigste Weise huldigt, und so auch die gemessenste Indignation gegen die deutschen Unruhestifter ausspricht!! erleben müssen. Aber dennoch ehre ich die zunehmenden Fortschritte der Civilation im Handels-Systeme Preussens, und nehme keinen Anstand, im Angesichte seiner Widersacher ahnend auszusprechen, dass durch den Anschluss an dasselbe die Morgensonne des freien Handels für Deutschland bald aufgehen werde. Ich thue das mit jener ruhig und auf dem Wege fortgesetzter Forschung gewonnenen Ueberzeugung, mit der ich diese ganze Betrachtung niederschrieb.

folge. Wir theilen diese Ansicht nicht Wir glauben vielmehr dieses System, nach welchem man, um die Industrie im Lande emporzubringen, um den Wohlstand der Nation gegen die Industrie anderer Nationen in Schutz zu nehmen, und selbst auf Kosten anderer Nationen zu steigern, die Einfuhr, insbesondere die der Fabrikate und der Luxuswaaren beschränkt, die Ausfuhr aber begünstiget, zu den Maassregeln eher eines *demokratischen* Geistes zählen zu dürfen. Denn obwohl dieses System nur selten in diesem Lichte betrachtet wird, so ist es doch in der Regel die Willkühr der königlichen Beamten beschränkend, und für den im Lande angesessenen Adel eben so nachtheilig, als für den Stand der Gewerbsleute vortheilhaft. Denn es besteuert, der Sache nach, den Grund und Boden zum Vortheile der Fabrikation. Er hat zugleich fast unausbleiblich *die* Folge, dass es die Zahl derer künstlich vermehrt, welche, wie sie, auf einen oft unsicheren Verdienst in den Fabriken angewiesen, wenig oder nichts besitzen, zu Neuerungen desto geneigter sind. Es ist dasselbe System, welches im Mittelalter, obwohl damals noch nicht vollkommen ausgebildet, zuerst den Bürgerstand emporhob, zuerst die Macht des Adels brach. Es erinnert an dasselbe System, das sich in den grossartigen kühnen und kräftigen Unternehmungen der *Hanse* offenbarte, besonders in *Deutschland*, wo das brüderlich-gemüthliche, die Liebe zur Freiheit, das kräftige Auflehnen wider die Gegenparthei, den Adel, und innige Begeisterung für den freien Gebrauch der neuern Anlagen besonders einheimisch waren; wo Handel und Verkehr zuerst aufblühten, und alle Länder begierig und im allgemeinen Wetteifer sich ihr anschlossen.

Wir wollen damit die Zeit der *Hanse* nicht wieder herbeiwünschen, die nicht mehr seyn *kann*, und nicht mehr seyn *soll*; sondern nur an jenen Handelsbund erinnern, dem es nur durch gemeinsames Zusammenwirken möglich war, ganze Strecken Landes, von Manufacturisten bewohnt, in Arbeit zu erhalten, sie zu ernähren, und selbst wohlhabend zu machen. Von diesem Bunde ward alles, es komme aus welchem Lande es wolle, gekauft erhandelt, erstanden und wieder verhandelt. Nur aus dem Wesen

dieses *engen Vereins* (er umfasste einen Kreis von dem rechten Ufer der Mass und dem Ausflusse der Schelde an den Küsten hin, bis nach Esthland und Reval, mit Inbegriff einer Menge inländischer Städte) lässt sich die Macht seine Grösse und der Reichthum seiner Städte erklären. Nur durch seine *gemeinsame* Handelspolitik (die sich in diesem Städte-Bunde *zuerst* entwickelte, und von der damals noch kein Fürst und kein Minister in Europa irgend einen Begriff hatte) wurde es ihm möglich, jeden Handelspunkt in Europa in seinen Wirkungskreis zu ziehen, sich überall in fremden Ländern Vortheile zu erlangen, überall ihre Bundesverwandten als einheimisch zu behandlen. Nur eng verbunden war es ihm möglich, seine Besitzthümer und Reichthümer in einem Grade zu vermehren, der ihn zum Herrscher über Kronen Länder und Meere machte. Dieser Städte-Bund war es, der die Polizei auf der Nord- und Ostsee übernahm, der das Staatsrecht beschränkte, gleiche Maasse und Gewichte in dem Gebiete seiner Wirksamkeit führte, zur Beförderung des Handels Kanäle und Wasserstrassen anlegte, der vielen Ländern eine gesetzmässige Verfassung verschaffte, und durch dessen fast drittehalbhundertjährigen, bald geheimen bald öffentlichen bald directen bald indirecten, bald mercantilischen bald politischen und scientifischen Einfluss das Staaten-System in Europa unter der Gestallt des Gleichgewichts glücklich geschiedener und glücklich vereinigter Verfassungen empor blühete. *)

An diesen Städtebund muss man sich erinnern, um das zu begreifen, was der grosse *Möser* sagt: *dass Deutschland seine Grösse auf den Handel hätte gründen können.* *Möser* meint: damals wäre in Deutschland eine Verfassung möglich gewesen, wie die englische, so sich ebenfalls im dreizehnten Jahrhundert gebildet, und in der das Haus der Gemeinen der Aristokratie der Grossen und der reichen Familien das Gleichgewicht hält, und so immer

*) Ueber vieles hieher gehörige gibt Auskunft die Schrift: Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes, von Alexander Müller. Hamburg 1825.